

Anlage 2

Auszug aus der

**Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen
mit sonderpädagogischem Förderbedarf
(Sonderpädagogik-Verordnung - SopV)**

Vom 24. Juni 1997

(GVBl.II/97 S.504),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2005

(GVBl.II/05 S.443)

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 13

Feststellungsverfahren

(1) In der Grundfeststellung wird durch den Förderausschuss auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse festgestellt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erarbeitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Förderausschusses eine sonderpädagogische Stellungnahme und im Benehmen mit den Eltern eine Empfehlung für das staatliche Schulamt (Bildungsempfehlung), insbesondere zum Lernort, zur Jahrgangsstufe, zum anzuwendenden Rahmenlehrplan, zum Förderumfang und zu den Förderinhalten sowie, wenn erforderlich, zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben (Nachteilsausgleich). Soweit im Ergebnis der Grundfeststellung die förderdiagnostische Lernbeobachtung erforderlich ist, beschreibt der Förderausschuss die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(2) Die förderdiagnostische Lernbeobachtung umfasst neben den diagnostischen auch fördernde Angebote. Die dafür erforderliche Zeitdauer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Förderausschusses festgelegt. Sie soll zwölf Monate nicht überschreiten und erfolgt in der Regel an der zuständigen Schule. Zum Abschluss der förderdiagnostischen Lernbeobachtung wird durch die sonderpädagogische Fachkraft eine sonderpädagogische Stellungnahme erstellt und durch den Förderausschuss eine Bildungsempfehlung gegeben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung, die in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule unterrichtet werden, erfolgt die förderdiagnostische Lernbeobachtung fortlaufend. In der Regel ist abweichend von Absatz 2 Satz 3 am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres das Feststellungsverfahren abzuschließen und durch den Förderausschuss auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung zu erstellen.

(4) Näheres zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.